

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

38. Jahrgang

Würzburg, 22. Dezember 1993

Nr. 22

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 09.12.1993 Nr. 820—8622.01—1/92 über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 1 km nordwestlich von Oberelsbach in den Gemarkungen Oberelsbach, Markt Oberelsbach, und Urspringen, Stadt Ostheim v. d. Rhön, im Landkreis Rhön-Grabfeld, beiderseits des Elsbaches gelegenen Mühlwiesen einschließlich angrenzender Waldpartien werden unter der Bezeichnung „Mühlwiesen im Elsbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 72 ha.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Mühlwiesen im Elsbachtal“ ist es,

1. einen für die Hohe Rhön typischen Talraum mit seiner an die dortigen Standortgegebenheiten angepaßten Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die beispielhaft ausgeprägten Bachauen- und Edellaubholzmischwälder am Elsbach einschließlich der angrenzenden Übergänge zu den Buchenwaldstandorten zu erhalten und zu fördern,

3. die Vielfalt unterschiedlichster extensiver Grünlandflächen auf engstem Raum von Halbtrockenrasen über Feuchtwiesen bis zu einem Kalkflachmoor zu erhalten,
4. die Baumhecken mit ihren montanen Saumgesellschaften zu erhalten,
5. den hohen Anteil an seltenen, selten gewordenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“ sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder mit Ausnahme rechtmäßiger Wassergewinnungsanlagen unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder nachhaltig zu stören, ins-

besondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, z. B. Hecken zu roden oder auf andere Weise nachhaltig zu schädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu entwässern, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder bewegliche Zäune zu errichten,
12. mineralisch oder organisch zu düngen,
13. Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Feuer zu machen,
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. das Gelände außerhalb der Wege oder der von den Naturschutzbehörden markierten Pfade und Steige zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. mit Skiern zu fahren,
4. zu reiten,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde, beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der ackerbaulichen Nutzung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1141, 14802, 14804 und 14805 der Gemarkung Oberelsbach,
 - b) in Form der Nutzung als Mähweide einschließlich der erforderlichen Zäunung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1041, 1042, 1142 und 1143 der Gemarkung Oberelsbach; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 13,
 - c) in Form der Nutzung als Mähwiese auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 13; verboten bleibt das Düngen, soweit diese Flächen nicht privaten Eigentümern gehören,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie die naturnahen standortgemäßen Mischbestände zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Wildäckern und Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 2 BayJG) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde —; die Errichtung von Jagdkanzeln bedarf des Benehmens mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde —,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; verboten bleibt jedoch der Besatz mit nicht standortheimischen Tieren und die Entnahme von Fischnährtieren,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
6. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Straßenbaulastverpflichtungen an der St 2286 (Art. 9 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) und die Durchführung des Winterdienstes,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde —; soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld — untere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
8. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; bestehende Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absper- rungen sowie von Hinweisschildern für die Kenn- zeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehör- den oder mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön- Grabfeld — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzge- bietes notwendigen und von den Naturschutzbehör- den angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regie- rung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das

Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 17 und Abs. 2 Nrn. 1 — 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 9. Dezember 1993
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 173

RABl 1993 S. 299

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsachtal“ vom 09. 12. 1993
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 93)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5526



Naturschutzgebiet

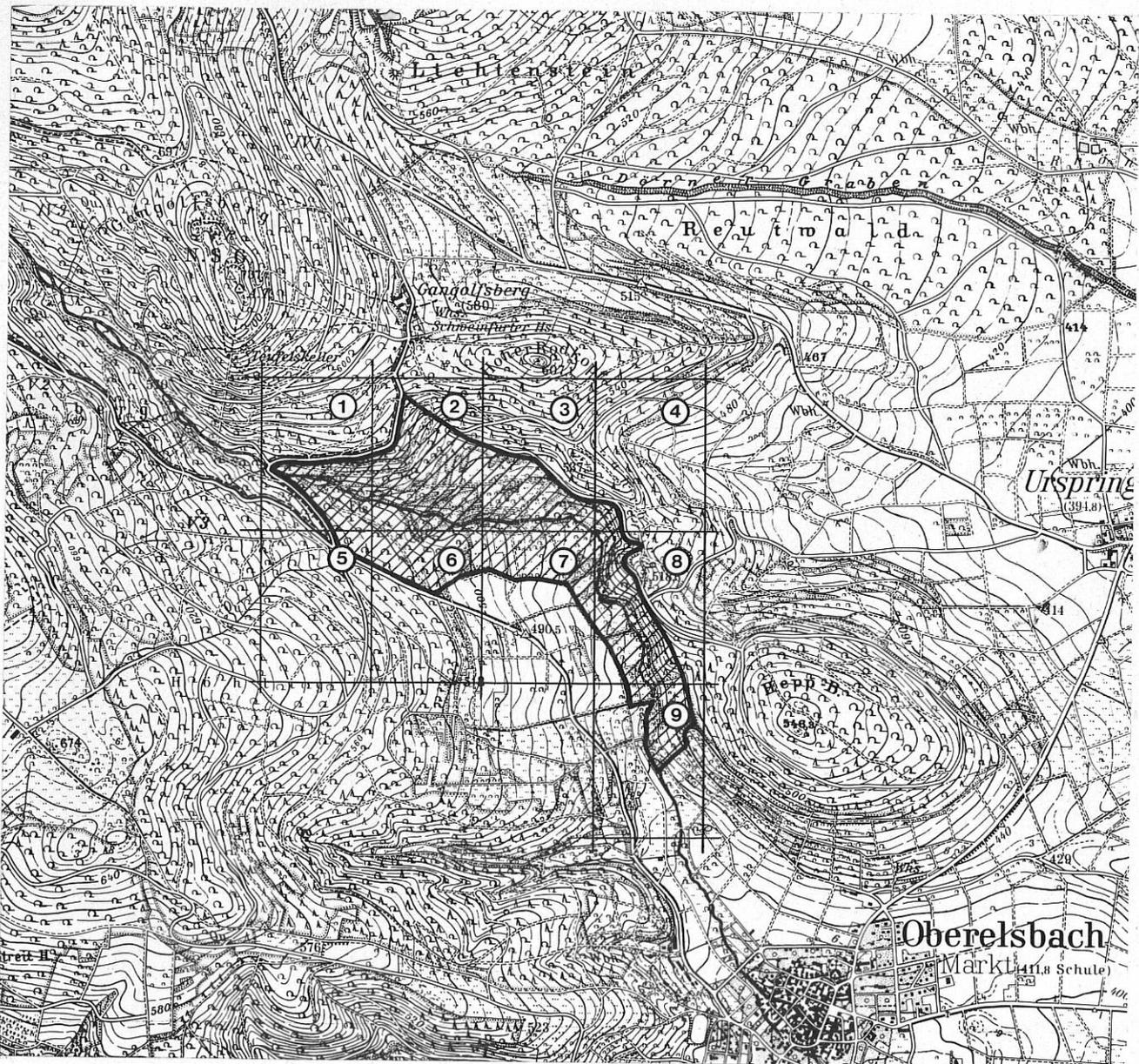
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. CXII 45 c
CXI 46 b; 45 a, c

Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1

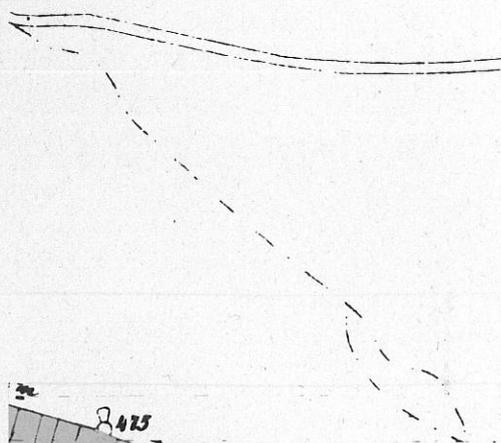
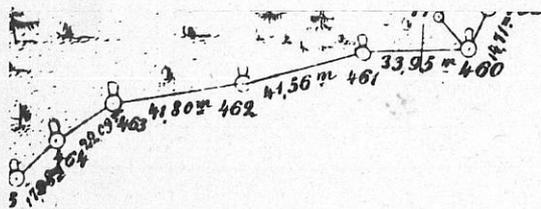
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 2



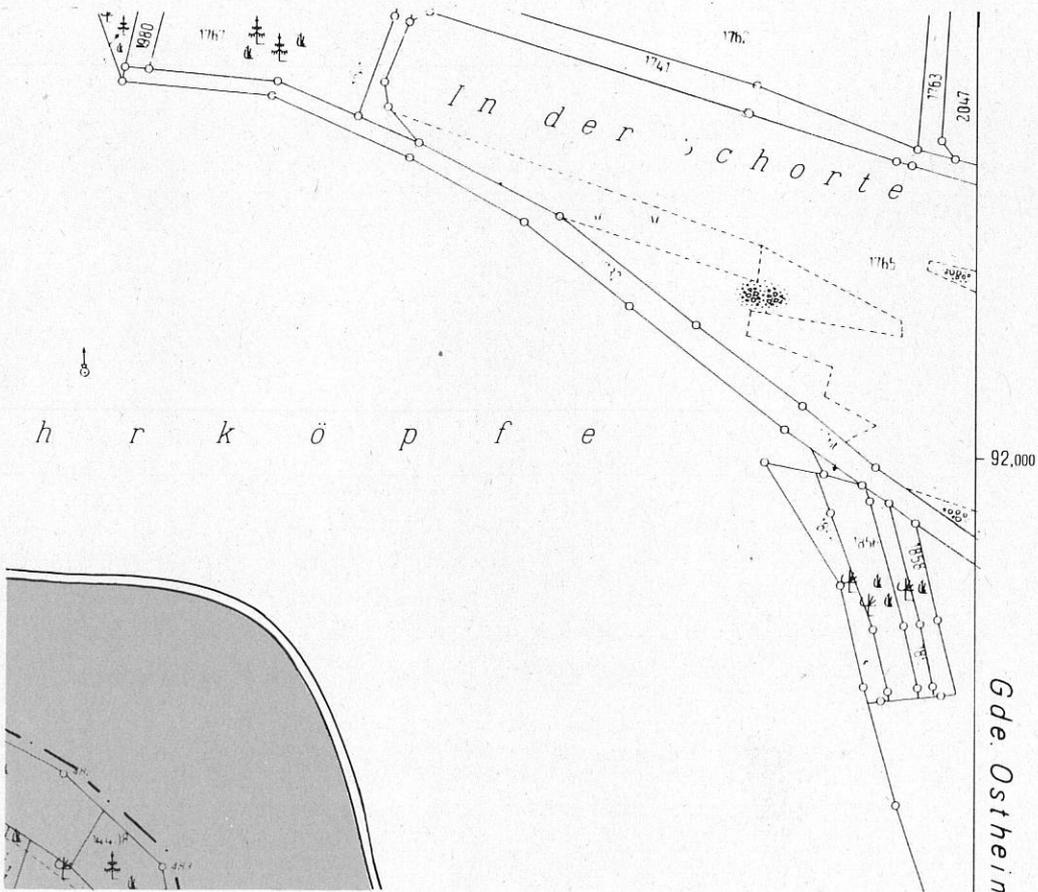
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 3



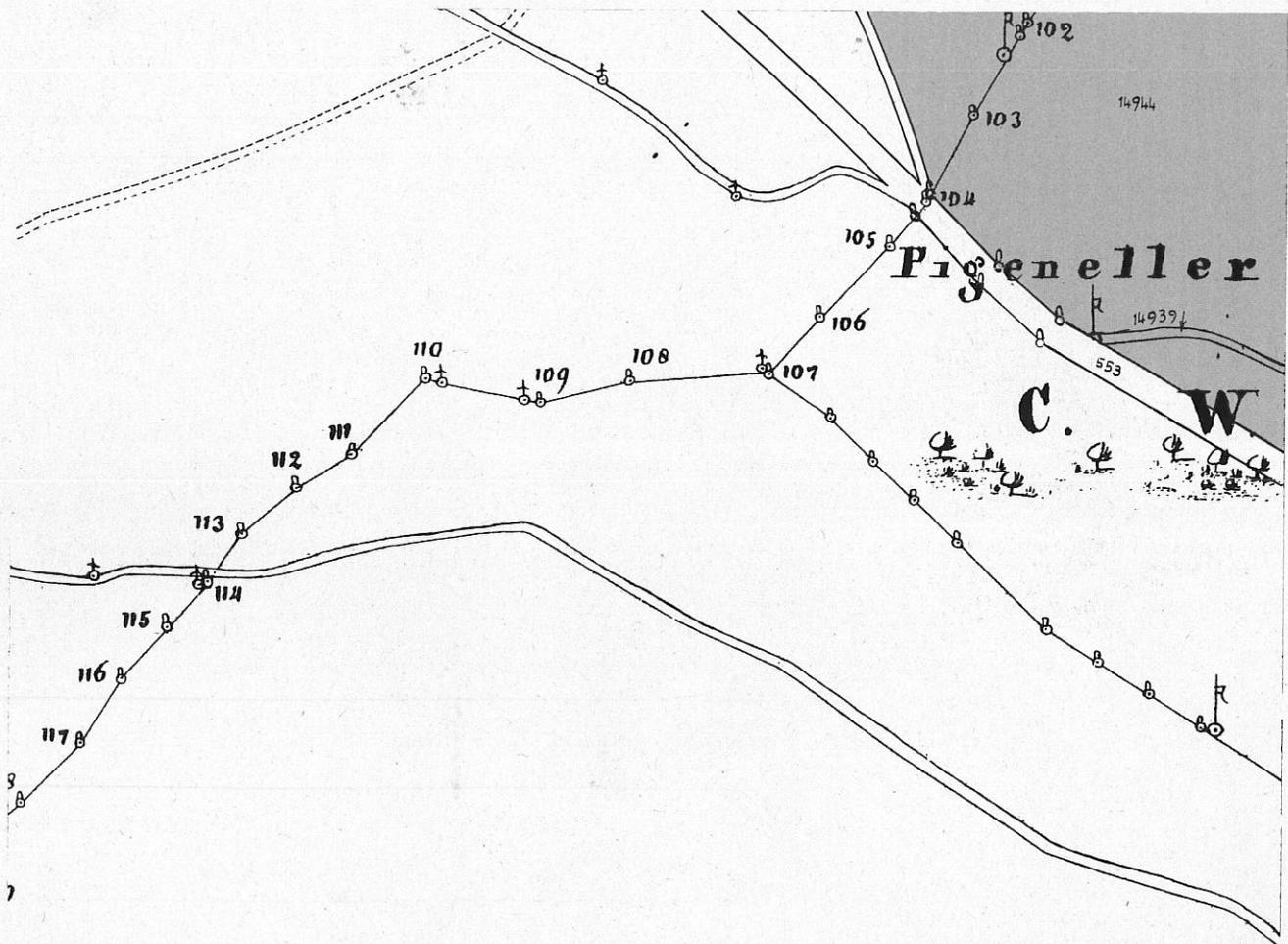
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 4



Anlage 2

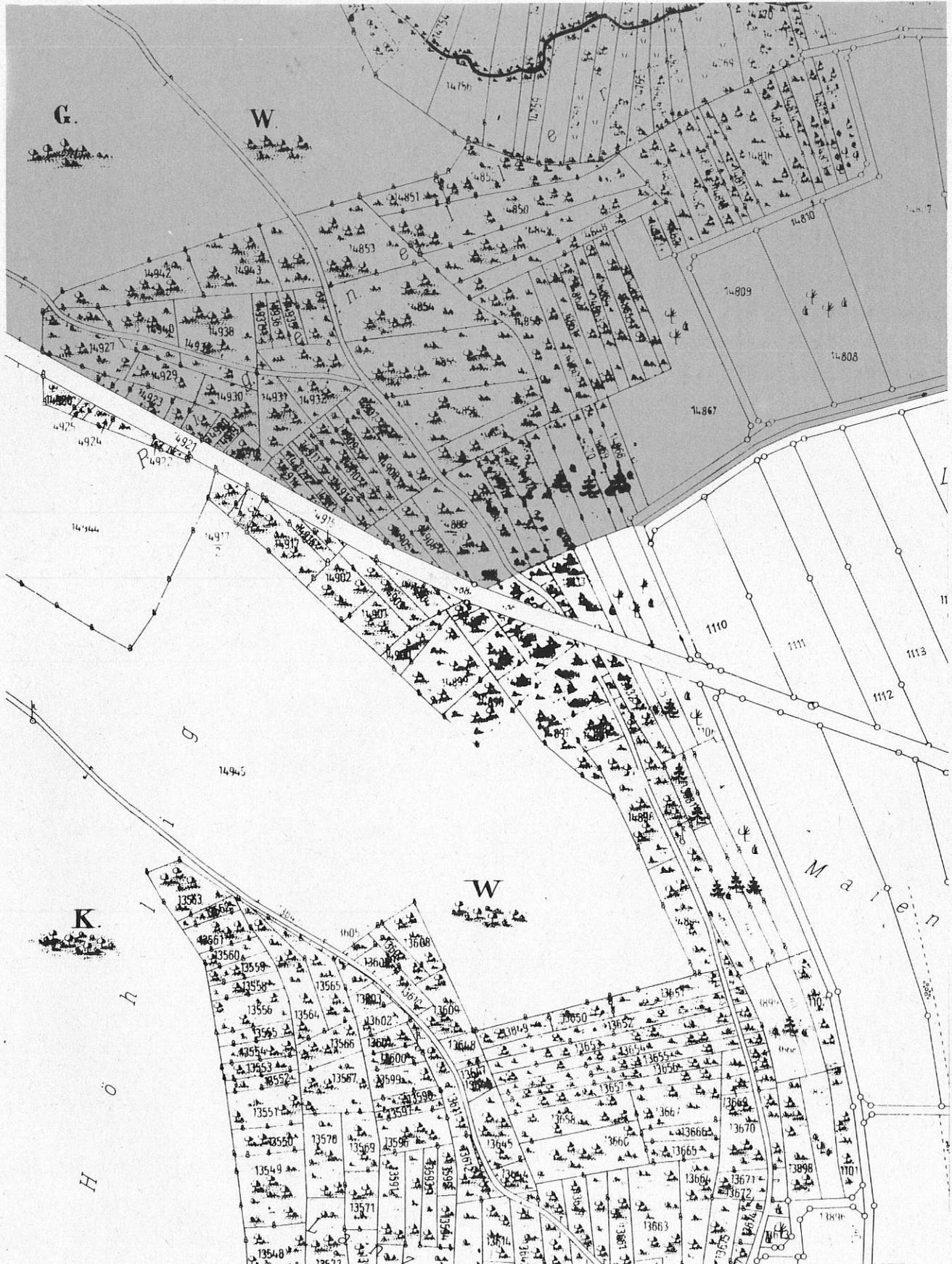
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 5



l i g

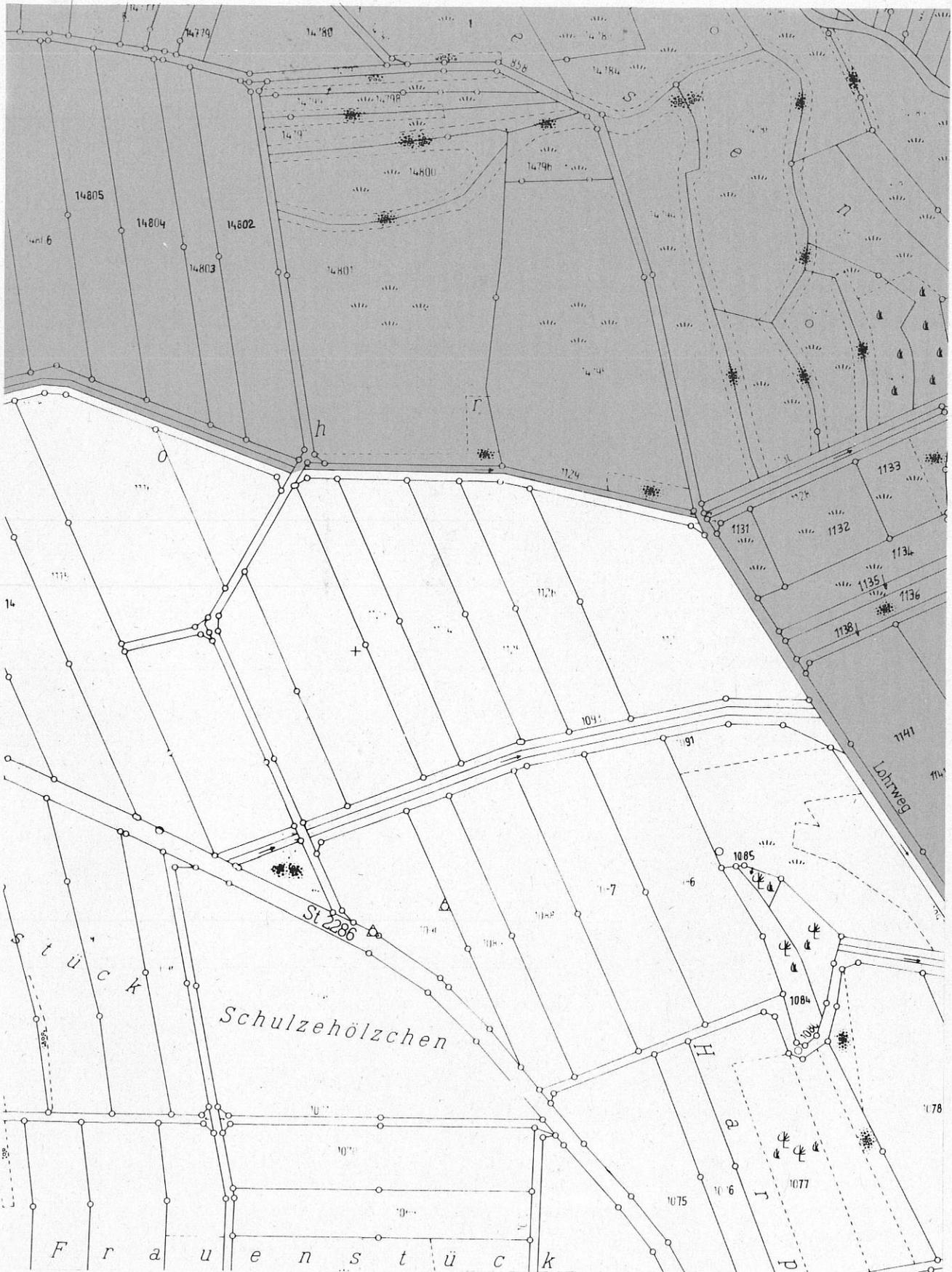
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 6



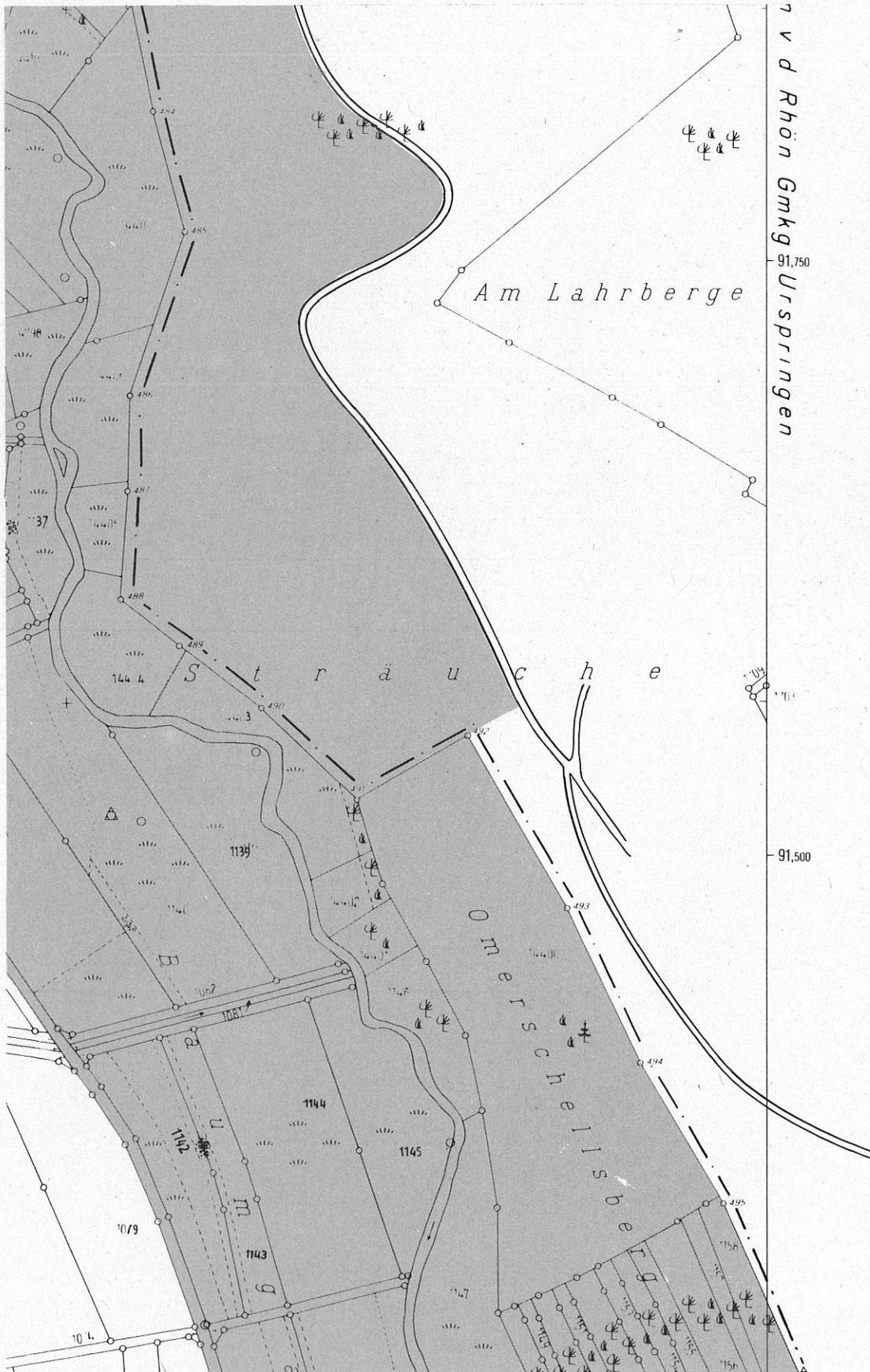
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 7



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsbachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 8



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen im Elsachtal“ vom 09.12.1993, Ausschnitt 9

